

**1. Änderung der Richtlinien
des Rates der Stadt Lehrte
über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende 1. Änderung der Richtlinien beschlossen, nach denen die Verwaltung zu führen ist:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Personalrechtliche Befugnisse

1. Dem Verwaltungsausschuss wird gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 NKomVG die Entscheidungsbefugnis über die Ernennung, Abordnung und Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 ab Besoldungsgruppe A 12 übertragen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 NKomVG die Entscheidungsbefugnis über die Ernennung, Abordnung und Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, der Laufbahngruppe 2 bis Besoldungsgruppe A 11 sowie der Anwärterinnen und Anwärter übertragen.
3. Dem Bürgermeister wird gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 NKomVG die Entscheidungsbefugnis über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe 11 bzw. S14 übertragen.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Lehrte, den 25.06.2024

In Vertretung



Lange
Erste Stadträtin